

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

20 020

**Allgemeine Bewilligungen****E i n n a h m e n****Steuern und steuerähnliche Abgaben**

093 11	910	Spielbankabgabe der Spielbank Aachen. . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 11.	775 000	2 950 000	-2 175 000	2 660
--------	-----	---	---------	-----------	------------	-------

## Erläuterungen

**Zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14 sowie 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24:**

Gem. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Bemessungsgrundlage für die Spielbankabgabe sind die um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge. Die Spielbankabgabe beträgt grundsätzlich 50 v.H.; im Haushaltsjahr 2011 ist der Regelsatz von 50 v.H. für die Standorte Aachen, Bad Oeynhausen und Dortmund gem. § 12 Abs. 8 SpielbG NRW auf 25 v.H. abgesenkt.

Neben der Spielbankabgabe hat der Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen zu entrichten:

Für das Große Spiel betragen die zusätzlichen Leistungen 15 v.H. der Bruttospielerträge. Für Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel, die je Spielbank 5 Mio. EUR übersteigen, erhöhen sich diese zusätzlichen Leistungen um 5 v.H. auf 20 v.H.

Für das Kleine Spiel werden zusätzliche Leistungen in Höhe von 25 v.H. der um einen Freibetrag von 1 Mio. EUR je Spielbankstandort reduzierten Bruttospielerträge erhoben.

Die seit dem 06.05.2006 infolge Artikel 2 des Gesetzes zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen vom 28. April 2006 (BGBl. 2006 I S. 1095) zu zahlende Umsatzsteuer wird auf die Spielbankabgabe angerechnet.

Die Bruttospielerträge und die - nach Abzug von Vorsteuerbeträgen - anzurechnende Umsatzsteuer sind geschätzt.

Die Spielbankgemeinden erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge; die Zuweisung an die Spielbankgemeinden erfolgt bei den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14.

Der Spielbankunternehmer erhält den nach Abzug der Anteile der Spielbankgemeinden und des Landes verbleibenden Rest der Bruttospielerträge.

Übersicht über die Bruttospielerträge der Spielbanken	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Bruttospielerträge aus dem Großen Spiel	3,800	2,900	10,600	16,300	33,600
Bruttospielerträge aus dem Kleinen Spiel (Automatenspiel)	3,900	7,000	20,000	25,700	56,600
Bruttospielerträge insgesamt	7,700	9,900	30,600	42,000	90,200

Darstellung des Landesanteils an den Bruttospielerträgen	Bad				Insgesamt (Mio. EUR)
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhausen (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	
Spielbankabgabe für das Große Spiel	0,950	0,725	2,650	8,150	12,475
Spielbankabgabe für das Kleine Spiel	0,975	1,750	5,000	12,850	20,575
abzüglich Reduzierung Spielbankabgabe gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,250	-0,250	-0,250	-0,500	-1,250
abzüglich anzurechnende Umsatzsteuer	-0,900	-1,400	-3,050	-5,900	-11,250
Einnahmen bei Titel 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14	0,775	0,825	4,350	14,600	20,550
Zusätzliche Leistungen für das Große Spiel	0,570	0,435	1,870	3,010	5,885
Zusätzliche Leistungen für das Kleine Spiel	0,975	1,750	5,000	6,425	14,150
abzüglich Reduzierung zusätzliche Leistungen für das Kleine Spiel gem. Freibetrag beim Bruttospielertrag i.H.v. 1 Mio. EUR	-0,250	-0,250	-0,250	-0,250	-1,000
Einnahmen bei Titel 093 21, 093 22, 093 23 und 093 24	1,295	1,935	6,620	9,185	19,035
Landesanteil an Bruttospielerträgen somit insgesamt:					
Spielbankabgabe	0,775	0,825	4,350	14,600	20,550
Zusätzliche Leistungen	1,295	1,935	6,620	9,185	19,035
Summe	2,070	2,760	10,970	23,785	39,585
abzüglich Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	-0,924	-1,188	-3,672	-5,040	-10,824
nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden verbleibender Landesanteil	1,146	1,572	7,298	18,745	28,761

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
093 12 910	Spielbankabgabe der Spielbank Bad Oeynhausen. . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 12.	825 000	5 200 000	-4 375 000	3 867
093 13 910	Spielbankabgabe der Spielbank Dortmund. . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 13.	4 350 000	14 050 000	-9 700 000	11 354
093 14 910	Spielbankabgabe der Spielbank Duisburg. . . . . Siehe Vermerke bei Titel 633 14.	14 600 000	16 808 000	-2 208 000	9 068
093 21 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Aachen. . . . .	1 295 000	1 595 000	-300 000	1 495
093 22 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Bad Oeynhausen.	1 935 000	3 290 000	-1 355 000	2 561
093 23 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Dortmund. . . . .	6 620 000	8 750 000	-2 130 000	7 382
093 24 910	Zusätzliche Leistungen der Spielbank Duisburg. . . . .	9 185 000	11 165 000	-1 980 000	10 327
093 30 910	Gewinnabschöpfung gem. § 14 Spielbankgesetz NRW. .	—	—	—	—
<b>Verwaltungseinnahmen</b>					
119 01 011	Vermischte Einnahmen. . . . .	—	—	—	78
119 40 011	Rückzahlung von Abfindungen nach § 88 Beamtenversor- gungsgesetz. . . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen

Mithin stellt sich die Verwendung der Bruttospielerträge wie folgt dar:

Übersicht über die Verwendung der Bruttospielerträge	Bad				
	Aachen (Mio. EUR)	Oeynhaus (Mio. EUR)	Dortmund (Mio. EUR)	Duisburg (Mio. EUR)	Insgesamt (Mio. EUR)
Bruttospielerträge (100 v.H.)	7,700	9,900	30,600	42,000	90,200
davon entfallen auf:					
verbleibender Landesanteil nach Abzug der anrechenbaren Umsatzsteuer und nach Abzug des Anteils der Spielbankgemeinden	1,146	1,572	7,298	18,745	28,761
anrechenbare Umsatzsteuer	0,900	1,400	3,050	5,900	11,250
Anteil Spielbankgemeinden (12 v.H.), Titel 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14	0,924	1,188	3,672	5,040	10,824
Anteil Spielbankunternehmen	4,730	5,740	16,580	12,315	39,365
Zusammen	7,700	9,900	30,600	42,000	90,200

Der aus dem verbleibenden Landesanteil der Spielbankabgabe an die "Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege" abzuführende Zuschuss wird im Einzelplan 15 bei Kapitel 15 044 Titelgruppe 70 veranschlagt.

**Zu Titel 093 30:**

Sofern die ausgewiesenen Jahresüberschüsse der Spielbankunternehmen 5 v.H. der Summe aus den Kommanditkapitalanteilen, den Rücklagen und den Risikofonds übersteigen, sind diese gem. § 14 SpielbG NRW in der Fassung vom 30.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 445) in voller Höhe an das Land abzuführen.

Der Titel wird vorsorglich ausgebracht.

**Zu Titel 119 40:**

Die von Beamtinnen nach § 88 Beamtenversorgungsgesetz zurückzuzahlenden Abfindungen sind für alle Bereiche der Landesverwaltung zentral im Kapitel 20 020 nachzuweisen.

Einnahmen sind im Haushaltsjahr 2011 nicht zu erwarten.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
122 20 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Fußball-Toto. . . . . 1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppen 61 und 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 14 510 Titel 684 00, Kapitel 15 044 Titel 684 69 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	3 300 000	3 500 000	-200 000	3 310

---

 Erläuterungen
 

---

**Vorbemerkung zu den Titeln 122 20, 122 30, 122 31, 122 40, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52:**

Der Fußball-Toto, das Zahlenlotto, die Zusatzlotterie "Super 6", die Lotterie "KENO" mit der Zusatzlotterie "PLUS 5", die Oddset-Wetten, die Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und die Zusatzlotterie "Spiel 77" werden in der Form von nichtstaatlichen Lotterien durch die "Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG" gegen Entrichtung einer Konzessionsabgabe veranstaltet.

Die an das Land zu entrichtende Konzessionsabgabe wurde nach der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung geschätzt.

**Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52:**

Die Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" werden zweckgebunden verausgabt. Für die Aufteilung auf die begünstigten Destinatäre werden die Einnahmen aus diesen fünf Lotterien kalkulatorisch zu einem Pool zusammengefasst. Die voraussichtlichen Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Lotterie	- Betrag in EUR -
Titel 122 20	Einnahmen aus dem Fußball-Toto	3.300.000
Titel 122 31	Einnahmen aus der Lotterie "KENO"	5.300.000
Titel 122 50	Einnahmen aus den Oddset-Wetten	6.800.000
Titel 122 51	Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid	5.900.000
Titel 122 52	Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77"	52.000.000
	= voraussichtlich zur Verfügung stehendes Verteilungsvolumen	73.300.000

## Kapitel 20 020 Allgemeine Bewilligungen

### Erläuterungen

Die für die einzelnen Destinatäre jeweils maßgeblichen Anteile ergeben sich aus dem nachstehenden Tableau:

Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	
Kapitel 15 080 Titel 686 10	Davon gehen als Vorwegabzug an: Zuschüsse an Hilfeinrichtungen für Spielsüchtige	1.250.000	
	Das verbleibende Verteilungsvolumen von wird wie folgt auf die begünstigten Destinatäre aufgeteilt:	72.050.000	
Haushaltsstelle		- Betrag in EUR -	- Anteil in v.H. -
Kapitel 07 050 Titel 686 60	Zuschüsse zur Förderung der Breitenkultur	2.371.900	3,292
Kapitel 07 050 Titel 685 72	Zuschüsse an die Kunststiftung NRW	7.999.000	11,102
Kapitel 07 060 Titel 685 61	Zuschüsse an die Sportstiftung Nordrhein-Westfalen	3.237.900	4,494
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse für die Entwicklung des Breitensports (Unterteil 1 zu Titel 686 70)	38.200	0,053
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an den Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverband und seine Regionalverbände für ihre Sportschulen und Sportheime (Unterteil 2 zu Titel 686 70)	149.900	0,208
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse zur Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Großveranstaltungen (Unterteil 3 zu Titel 686 70)	188.000	0,261
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an den Landessportbund NRW e.V. *) (Unterteil 4 zu Titel 686 70)	23.799.000	33,457
Kapitel 07 060 Titel 686 70	Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Unterteil 5 zu Titel 686 70)	306.800	
Kapitel 07 060 Titel 893 70	Zuschüsse für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	979.200	1,359
Kapitel 10 020 Titel 685 00	Zuschüsse an die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege	6.191.300	8,593
Kapitel 10 020 Titel 685 62	Zuschüsse an die Rennvereine	976.300	1,355
Kapitel 10 020 Titel 685 72	Zuschüsse an die Stiftung für Umwelt und Entwicklung	2.381.200	3,305
Kapitel 11 041 Titel 684 12	Zuschüsse an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen	20.246.000	28,100
Kapitel 14 510 Titel 684 00	Zuschüsse an die Dombauvereine	2.386.300	3,312
Kapitel 15 044 Titel 684 69	Zuschüsse an die Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege	799.000	1,109
Summe		72.050.000	100,000

\*) Von dem auf den Landessportbund NRW e.V. entfallenden Anteil von 33,457 v.H. wird ein Teilbetrag in Höhe von 306.800 EUR dem Deutschen Sport & Olympia Museum e.V. in Köln zur Verfügung gestellt. Bei dem Anteil des Landessportbundes in Höhe von 23.799.000 EUR ist dieser Betrag bereits in Abzug gebracht worden.

Die Destinatäre erhalten die Mittel zur Verwendung für satzungsgemäße Aufgaben.

Soweit die begünstigten Ansätze Bestandteil einer Titelgruppe sind, dürfen die Mittel dort auch nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Deckungsfähigkeiten verwendet werden.

Mehreinnahmen verstärken und Mindereinnahmen reduzieren den verfügbaren Ansatz bei dem jeweiligen Ausgabentitel anteilig entsprechend dem jeweiligen obenstehenden v.H.-Satz.

Dies gilt nicht für den Vorwegabzug zugunsten der Zuschüsse an Hilfeinrichtungen für Spielsüchtige (Kapitel 15 080 Titel 686 10) sowie für den Ausgabenansatz für Zuschüsse an das Deutsche Sport & Olympia Museum e.V. in Köln (Kapitel 07 060 Unterteil 5 zu Titel 686 70); hierbei handelt es sich jeweils um Fixbeträge.

### Erläuterungen

---

Die Verausgabung der Erträge aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" kann gem. § 30 Abs. 3 HG 2011 von der Abwicklung nach den zuwendungsrechtlichen Regelungen ausgenommen werden.

Sämtliche Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", den Oddset-Wetten, der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" sollen den Destinatären auch in den Jahren 2012 ff. unter Beibehaltung des in 2011 maßgeblichen Verteilungsschlüssels zugute kommen.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
122 30 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus dem Zahlenlotto. . . . .	230 000 000	230 000 000	—	252 571
122 31 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Lotterie "KENO". . . . . 1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppen 61 und 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 14 510 Titel 684 00, Kapitel 15 044 Titel 684 69 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	5 300 000	6 300 000	-1 000 000	5 856
122 40 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Super 6". . . . .	37 000 000	34 000 000	+3 000 000	38 262
122 41 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "PLUS 5". . . . .	560 000	680 000	-120 000	605
122 50 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Sportwetten (Oddset-Wetten). . . . . 1. Die Erträge aus den Oddset-Wetten sind gemäß § 10 Abs. 2 Glücksspielstaatsvertrag Ausführungsgesetz NRW zweckgebunden zu verwenden. 2. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppen 61 und 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 14 510 Titel 684 00, Kapitel 15 044 Titel 684 69 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 3. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	6 800 000	8 400 000	-1 600 000	6 614
122 51 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid. . . . . 1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppen 61 und 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 14 510 Titel 684 00, Kapitel 15 044 Titel 684 69 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	5 900 000	5 800 000	+100 000	6 915
122 52 856	Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus der Zusatzlotterie "Spiel 77". . . . . 1. Die Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 050 Titel 686 60 und Titelgruppe 72, Kapitel 07 060 Titelgruppen 61 und 70, Kapitel 10 020 Titel 685 00, Titel 685 62 und Titelgruppe 72, Kapitel 11 041 Titel 684 12, Kapitel 14 510 Titel 684 00, Kapitel 15 044 Titel 684 69 und Kapitel 15 080 Titel 686 10 verwendet werden. 2. Die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 50, 122 51 und 122 52 sind verbindlich.	52 000 000	49 000 000	+3 000 000	53 110
123 10 856	Gewinnanteile aus der Nordwestdeutschen Klassenlotterie. . . . .	3 122 000	4 038 000	-916 000	2 343

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 123 10:**

Der Ansatz berücksichtigt die Werbebeschränkungen des seit dem Jahr 2008 geltenden Glücksspielstaatsvertrags.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
<b>Übrige Einnahmen</b>					
162 00 872	Zinseinnahmen aus der Anlage kurzfristiger Liquiditätsüberschüsse. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 571 00.	10 000 000	10 000 000	—	12 056
182 00 940	Tilgungen von Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse (Tuberkulosehilfemittel). . . . .	—	—	—	1
211 00 910	NRW-Anteil an den Kompensationszahlungen des Bundes für Kraftfahrzeugsteuerausfälle der Länder. . . . .	—	—	—	26 700
211 10 910	NRW-Anteil an der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund. . . . .	1 903 537 500	1 903 537 500	—	967 646
231 00 910	NRW-Anteil an der pauschalen Erstattung des Bundes für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Länder im Wege der Organleihe. . . . .	35 988 600	35 988 600	—	17 994
232 00 011	Erstattung der Kosten der Verwaltungshilfen des Landes Nordrhein-Westfalen durch die neuen Länder. . . . .	2 000	2 000	—	—
236 20 232	Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz. . . . .	1 900 000	3 000 000	-1 100 000	1 886
261 00 061	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.	76 300 000	80 520 000	-4 220 000	79 701
281 10 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) sowie die Stiftung für Hochschulzulassung. . . . .	865 800	848 600	+17 200	779
281 11 018	Erstattungen von Zuführungsbeträgen an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" durch Landesbetriebe, den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) sowie die Stiftung für Hochschulzulassung. . . . .	400 000	210 000	+190 000	205

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 182 00:**

Durch die Landschaftsverbände konnten bis zum 31.07.1983 zu Lasten des Landes Darlehen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse gem. § 12 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Tuberkulosehilfe für den öffentlichen Dienst vom 9. April 1965 (SGV. NRW. 20320) gewährt werden. Veranschlagt sind die zu erwartenden Rückflüsse (Tilgungsbeträge).

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 211 00:**

Durch die Übertragung der Ertrags- und Verwaltungskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund zum 01.07.2009 gegen eine finanzielle Kompensation für die Länder (Titel 211 10) ist die Beteiligung der Länder an den Einnahmen des Bundes aus der streckenbezogenen LKW-Maut entfallen.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 211 10:**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 1. Juli 2009 auf den Bund übertragen worden. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung i.H.v. 8.991.764.000 EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

**Zu Titel 231 00:**

Im Zeitraum vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2014 bedient sich das für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer seit dem 1. Juli 2009 zuständige Bundesministerium der Finanzen der Landesfinanzbehörden im Wege der Organleihe. Die Länder erhalten zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund in den Jahren 2010 bis 2013 einen Betrag von jeweils jährlich 170 Mio. EUR; für die Jahre 2009 und 2014 ist die Hälfte dieses Betrages zugrunde zu legen. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.

**Zu Titel 232 00:**

Nach dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 30.06.1994 tragen die neuen Länder die Gesamtkosten der Entsendung von Personal. Der Beschluss ist in bilaterale Zahlungsvereinbarungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit den neuen Ländern umgesetzt worden. Der Ansatz ist geschätzt.

**Zu Titel 236 20:**

Nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung vom 22.12.2005 (Aufwendungsausgleichsgesetz, BGBl. 2005 I S. 3686) erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Ebenso wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet.

Die Erstattungsbeträge werden zentral bei Titel 236 20 vereinnahmt.

**Zu Titel 261 00:**

Veranschlagt sind die Beiträge für die Erhebung der Kirchensteuer (3 v.H. des geschätzten Einkommens im Jahr 2011).

**Zu Titel 281 10:**

Für die bei Landesbetrieben, beim BLB NRW sowie bei der Stiftung für Hochschulzulassung tätigen Beamtinnen und Beamten erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen Landesbeamten zentral bei Titel 424 00. Die Landesbetriebe, der BLB NRW sowie die Stiftung für Hochschulzulassung erstatten dem Landeshaushalt die auf ihre Bediensteten entfallenden Zuführungsbeträge.

**Zu Titel 281 11:**

Für die bei Landesbetrieben, beim BLB NRW sowie bei der Stiftung für Hochschulzulassung tätigen Beamtinnen und Beamten, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, erfolgt die Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" wie für die anderen nach dem 31.12.2005 neu eingestellten Landesbeamten zentral bei Titel 919 10. Die Landesbetriebe, der BLB NRW sowie die Stiftung für Hochschulzulassung erstatten dem Landeshaushalt die auf diesen Personenkreis entfallenden monatlichen Zuführungsbeträge; zur Höhe der Zuführungsbeträge siehe die Erläuterungen zu Titel 919 10.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
281 12 018	Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenbeteiligungen für den in § 14 EFoG genannten Personenkreis. . . . . Siehe Verstärkungsvermerk (Vermerk Nr. 2) bei Titel 919 10.	—	—	—	3 921
281 30 229	Erstattung von Sanierungsgeldern durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	—	—	—	—
281 40 314	Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel. . . . .	5 000 000	—	+5 000 000	—
282 10 960	Einnahmen aus dem Rahmenvertrag zur Personalbereitstellung mit der Deutschen Telekom AG - Vivento - . . . . . 1. Einnahmen dürfen bei dem personalübernehmenden Ressort grundsätzlich bis zur Höhe von 25 v.H. zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Obergruppe 42 herangezogen werden. Der v.H.-Satz kann bei Vorliegen besonderer Umstände im Sinne einer Bandbreitenregelung auf bis zu 50 v.H. angehoben werden. In Einzelfällen kann der Ressortanteil auch über diese Obergrenze hinausgehen. 2. Bei der Übernahme von Beschäftigten durch Landesbetriebe ist der Vermerk Nr. 1 hinsichtlich der Verstärkung der Zuschusstitel für die Landesbetriebe analog anzuwenden. 3. An Vivento zurückzuzahlende Übernahmepremien dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.	—	—	—	175
371 10 989	Globale Mehreinnahmen zum Ausgleich der Schlusssummen des Haushaltsplans. . . . .	701 700	78 900	+622 800	—
371 20 989	Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen. . . . .	1 300 000 000	—	+1 300 000 000	—
381 51 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger aus den Einzelplänen 03, 05, 06 und 15 für Bedienstete der Kapitel 03 130, 05 073, 06 070, 06 072 und 15 240. . . . .	34 400	49 800	-15 400	44
381 52 990	Erstattung der Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger aus den Einzelplänen 03 und 05 für Bedienstete der Kapitel 03 130 und 05 073. . . . .	8 700	23 500	-14 800	22

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 281 12:**

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) sind dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land für die Versorgungsausgaben des in § 14 EFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge, gesetzliche und vertragliche Versorgungslastenbeteiligungen).

Die für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, gezahlten Beträge werden dem Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" bei Titel 919 10 zugeführt. Hierzu gehören auch Zahlungen der Hochschulen an das Land gem. § 6 Abs. 4 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung des Landes NRW.

Einnahmen aus dem am 01.01.2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag werden dezentral in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vereinnahmt. Diese Beträge werden, soweit sie auf den in § 14 EFoG genannten Personenkreis entfallen, bei Titel 919 10 ebenfalls dem Sondervermögen zugeführt.

**Zu Titel 281 30:**

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 281 40:**

Nach § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. 2010 I S. 2262) haben die pharmazeutischen Unternehmen seit dem 01.01.2011 den Unternehmen der privaten Krankenversicherung und den Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, nach dem Anteil der Kostentragung Abschläge entsprechend § 130a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren. Dies gilt auch für sonstige Träger von Kosten in Krankheitsfällen, die diese im Rahmen einer Absicherung im Krankheitsfall tragen, durch die eine Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen wird. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW entfallende Anteil an den Abschlägen; die Einnahmen sind geschätzt.

**Zu Titel 282 10:**

Für die Übernahme eines Beschäftigten in ein Dienstverhältnis (Versetzung) oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem Land kann die Zahlung einer Übernahmeprämie durch Vivento vereinbart werden. Eventuelle Prämienzahlungen werden zentral bei Titel 282 10 vereinnahmt und können gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2011 für die Verstärkung der Personalausgabenansätze bei Titeln der Obergruppe 42 sowie für die Verstärkung der Zususstitel für die Landesbetriebe herangezogen werden.

**Zu Titel 381 51:**

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 51 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln sowie den Ausgabetitel 981 65 bei Kapitel 15 240).

**Zu Titel 381 52:**

Der Titel wird aus abrechnungstechnischen Gründen ausgebracht (siehe jeweils Ausgabetitel 981 52 bei den in der Zweckbestimmung aufgeführten Kapiteln).

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

Titelgruppe 60

Allgemeine Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich

211 60	910	Allgemeine Zuweisungen vom Bund. . . . . Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	20 000 000	—	+20 000 000	—
212 60	910	Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes. . . . . Abrechnungsbedingte Rückzahlungen dürfen aus dieser Haushaltsstelle geleistet werden.	280 000 000	—	+280 000 000	50 847
Summe Titelgruppe 60. . . . .			300 000 000	—	+300 000 000	50 847
Gesamteinnahmen Kapitel 20 020. . . . .			4 018 305 700	2 439 784 900	+1 578 520 800	1 580 359



**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

**A u s g a b e n**
**Personalausgaben**

421 01	011	Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben. ....	2 775 000	2 150 000	+625 000	2 018
422 01	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. ....	40 000 000	40 000 000	—	32 448
422 02	940	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. ....	32 000 000	32 000 000	—	24 276

## Erläuterungen

**Zu Titel 421 01:**

Dem Gesamtansatz liegen folgende Plandaten zugrunde:

Bezüge der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs	Zahlung insgesamt
MPin	198.100
MBEM	174.600
MIK	173.700
JM	182.100
MSW	172.900
MIWF	172.100
MFJKJS	144.900
MKULNV	173.700
MAIS	174.600
FM	113.300
MWEBWV	175.300
MGEPA	173.000
PSts	134.900
<b>Zusammen</b>	<b>2.163.200</b>

Soweit nach dem Landesministergesetz oder nach dem Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen aufgrund eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter oder aufgrund eines früheren Amtsverhältnisses als Bundes- oder Landesminister Anrechnungstatbestände bestehen, sind diese in den o.g. Plandaten berücksichtigt.

Von dem Ansatz entfallen 100.320 EUR auf nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. c Landesministergesetz sowie 5.760 EUR auf Trennungsentschädigungen nach § 7 Abs. 1 Buchst. d Landesministergesetz. Des Weiteren entfällt von dem Ansatz ein Betrag i.H.v. 2.460 EUR auf die nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung sowie von 720 EUR auf Trennungsentschädigung für den Parlamentarischen Staatssekretär.

Zusätzlich zu den o.g. Plandaten enthält der Gesamtansatz auch die Mittel für die dem ehemaligen Ministerpräsidenten sowie den ausgeschiedenen Ministerinnen und Ministern zustehenden Übergangsgelder.

**Zu Titel 422 01:**

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter, die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung zu zahlen sind. Diese Beträge werden aus Verwaltungsvereinfachungsgründen hier veranschlagt. Der Ansatz wurde geschätzt.

**Zu Titel 422 02:**

Es handelt sich um Nachversicherungsbeiträge für Anwärterinnen/Anwärter. Siehe auch Erläuterungen zu Titel 422 01.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
424 00 018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Besoldungsempfänger. . . . . 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 434 00, 434 10, 919 10 und 919 20. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	91 869 000	91 589 000	+280 000	387 998

## Erläuterungen

**Zu den Titeln 424 00, 434 00 und 434 10:**

Der durch das Versorgungsreformgesetz 1998 in das Bundesbesoldungsgesetz neu eingefügte § 14 a hat den Ländern die Bildung von Versorgungsrücklagen als Sondervermögen auferlegt. Zu diesem Zweck hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Seit dem Haushaltsjahr 1999 erfolgen jährliche Zuführungen zum Sondervermögen, die auf der Grundlage der Ist-Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und die pro Jahr um 0,2 v.H. ansteigend in 2002 eine Höhe von 0,8 v.H. erreicht haben. Infolge des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 ist der weitere Aufbau der Versorgungsrücklage für die ab 2003 folgenden acht allgemeinen Besoldungsanpassungen ausgesetzt worden. Gleichwohl wächst das Sondervermögen auch während des Aussetzungszeitraums weiter an, da während dieser Zeit das bis zum Jahr 2002 erreichte Zuführungsniveau (Basiseffekt) beibehalten wird. Anschließend steigen die Zuführungen wieder um jährlich 0,2 v.H. an bis zum Jahr 2017. In dem Zeitraum von 2004 bis 2017 wird der Versorgungsrücklage über den Titel 434 10 zusätzlich die Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus zugeführt.

Die Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen jährlich zum 1. Juli. Darüber hinaus sollen weitere Mittel aus jährlichen Einsparungen infolge des Versorgungsreformgesetzes 1998 sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Hinsichtlich der Zuführungen zum Sondervermögen aus Titel 919 20 wird auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Der Wirtschaftsplan für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2011 (EUR)	Soll 2010 (EUR)	Ist 2009 (EUR)
<b>Einnahmen</b>			
1. Zuführungen aus dem Landeshaushalt (Kapitel 20 020 Titel 424 00, 434 00, 434 10 und 919 20)	220.114.000	192.615.000	468.881.000
2. Zinseinnahmen			
- Land NRW	38.613.000	61.172.800	37.332.000
- Bundesbank	108.000.000	40.600.000	43.300.000
- Kreditinstitute	4.400.000	1.400.000	8.300.000
3. Rückflüsse aus endfälligen Anlagen bzw. aus der Veräußerung von Wertpapieren vor Endfälligkeit	314.276.000	318.000.000	534.094.000
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>685.403.000</b>	<b>613.787.800</b>	<b>1.091.907.000</b>
<b>Ausgaben</b>			
Erwerb von Wertpapieren (inkl. Gebühren und Stückzinsen) und Tagesgeldanlage	685.403.000	613.787.800	1.091.907.000
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>685.403.000</b>	<b>613.787.800</b>	<b>1.091.907.000</b>

Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen per:	Ist in EUR
01.07.1999:	27.098.470
01.07.2000:	54.708.231
01.07.2001:	84.363.160
01.07.2002:	115.000.000
01.07.2003:	118.400.000
01.07.2004:	122.900.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2004:	36.000.000
01.07.2005:	142.300.000
01.07.2006:	157.580.000
01.07.2007:	157.319.000
Zuführung gem. 1. Nachtragshaushalt 2007:	680.000.000
Zuführung gem. 2. Nachtragshaushalt 2007:	245.000.000
01.07.2008:	160.926.000
01.07.2009:	168.881.000
Sonderzuführung im Haushaltsvollzug 2009 gem. Vermerk Nr. 2:	300.000.000
01.07.2010:	195.651.000
<b>Summe</b>	<b>2.766.126.861</b>

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
429 10	229	Zur Abwicklung der Nachzahlung von Sanierungsgeldern an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für Vorjahre. . . . .	—	—	—	—
429 20	960	Abdeckung nicht zurückgezahlter Vorschüsse. . . . .	15 000	—	+15 000	1
434 00	018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" für Versorgungsempfänger. . . . . 1. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00. 2. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig, soweit in entsprechender Höhe veranschlagte Ausgaben der Hauptgruppe 4 in allen Einzelplänen eingespart werden.	40 765 000	39 166 000	+1 599 000	37 099
434 10	018	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" gem. § 14a Abs. 3 BBesG. . . . . Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00.	85 480 000	59 360 000	+26 120 000	41 979
441 10	940	Anteil des Landes an den Overhead-Kosten für das Mammographie-Screening im Bereich der Beamtinnen und Versorgungsempfängerinnen. . . . .	—	90 000	-90 000	—
441 20	940	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Pandemiefall für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. . . . .	—	—	—	3 410
441 30	940	Anteil des Landes an der Erstattung von Impfkosten im Rahmen von Landesimpfkampagnen für den Bereich der Beamtinnen und Beamten sowie für den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. . . . .	—	—	—	—
443 02	940	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	500 000	500 000	—	2
452 10	018	Erstattungen von Rentenleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	500	1 000	-500	—
452 20	244	Erstattungen von Wiedergutmachungsleistungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. . . . .	500	500	—	—

---

 Erläuterungen
 

---

**Zu Titel 429 10:**

Nach Maßgabe des Altersvorsorgeplans 2001 vom 13.11.2001 sind an die VBL Sanierungsgelder zu zahlen, die zunächst auf der Basis von vorläufigen v.H.-Sätzen entrichtet werden. Soweit die anschließend von der VBL erstellte Jahresrechnung eine Nachzahlung ergibt, wird diese wegen der Vielzahl der betroffenen Haushaltsstellen zentral im Einzelplan 20 abgewickelt.

Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 11 bereitgestellt.

Der Titel wird zur Abrechnung beibehalten.

**Zu Titel 429 20:**

Buchmäßige Abwicklung der Restvorschüsse, die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr einziehbar sind, und Restvorschüsse im Rahmen der Kleinbetragsgrenze. Die Abwicklung, die aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen lediglich in einem Turnus von 3 Jahren erfolgt, bedarf der Zustimmung des FM.

**Zu Titel 441 10:**

Die beihilfegewährenden Dienstherrn beteiligen sich an den Overhead-Kosten (Einladungswesen, Referenzzentren) für das Mammographie-Screening. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung  
 7 v.H. Private Krankenversicherung  
 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherrn

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 441 20:**

Im Fall einer Influenzapandemie soll der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) Impfungen durchführen. Die dem ÖGD entstehenden Impfkosten werden ihm von einem Fonds erstattet.

Die Finanzierung des Fonds ist wie folgt vorgesehen:

90 v.H. Gesetzliche Krankenversicherung  
 7 v.H. Private Krankenversicherung  
 3 v.H. beihilfegewährende Dienstherrn

Bei dieser Haushaltsstelle erfolgt die Abwicklung des auf das Land NRW entfallenden Anteils an den von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 441 30:**

Zur Verbesserung der Durchimpfungsrate in NRW beteiligt sich das Land an den Kosten für Landesimpfkampagnen hinsichtlich der von den beihilfegewährenden Dienstherrn zu tragenden Kosten. Die hierfür erforderlichen Mittel werden im Bedarfsfall im Wege der Verstärkung aus Titel 461 10 bereitgestellt.

**Zu Titel 443 02:**

Zentrale Veranschlagung von Mitteln für Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen für Bedienstete des Landes.

Unterstützungen für Versorgungsempfänger werden in den Einzelplänen veranschlagt.

**Zu Titel 452 10:**

Um den Landesbediensteten, die nach Ziff. 4 des Durchführungserlasses des früheren RMDl vom 10. Dez. 1943 (RBBl.1943 S. 215) am 1. Januar 1944 obligatorisch aus der Überversicherung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in die Zusatzversicherung bei der ZRL als Pflichtmitglieder übergeführt wurden, jedoch bei Eintritt des Versicherungsfalles die satzungsgemäße Wartezeit nicht erfüllt hatten, die Gewährung einer Zusatzrente zu gewährleisten, hat sich das Land zur Vermeidung von Härten bereit erklärt, der Anstalt den entsprechenden Mehraufwand aufgrund einer Vereinbarung vom 10. Juni 1950 zu erstatten. Diese Vereinbarung geht zurück auf die Zusage des früheren RdF vom Jahre 1943.

Aufgrund der getroffenen Feststellung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wird der Zuschussbedarf für 2011 mit 500 EUR veranschlagt.

**Zu Titel 452 20:**

Aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zur Durchführung der Wiedergutmachung in der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach § 21 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 15. Dezember 1965 (BGBl. I. S. 2073) erstattet das Land der VBL die nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlten Leistungen. Dem Ansatz liegen die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder getroffenen Feststellungen zugrunde.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
461 10 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken. . . . .	66 000 000	37 000 000	+29 000 000	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.				
	2. Eine Verstärkung darf zusätzlich bis zur Höhe des bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.				
	3. Die Mittel dürfen auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden.				
	4. Bei Besoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.				
	5. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 10 und 14 ist verbindlich.				
	6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich.				
	7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich.				
461 11 981	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 6 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken. . . . .	478 000 000	94 000 000	+384 000 000	—
	1. Minderausgaben bei den Titeln 421 01, 424 00 und 429 20 dieses Kapitels verstärken diesen Titel.				
	2. 50 vom Hundert der Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 aller Einzelpläne verstärken diesen Titel.				
	3. Soweit Ansätze bei Titeln der Gruppen 422, 427 und 428 von der grundsätzlichen Regelung zur Übertragbarkeit in § 9 Abs. 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2011 durch Haushaltsvermerk in den Einzelplänen ausgenommen sind, verstärken die Minderausgaben diesen Titel in voller Höhe. Minderausgaben bei den Titeln 422 01 und 422 02 dieses Kapitels verstärken diesen Titel ebenfalls in voller Höhe.				
	4. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titel 461 10.				
	5. Bei Besoldungserhöhungsgesetzen ist das Finanzministerium ermächtigt, nach einem entsprechenden Beschluss der Landesregierung sowohl über den jeweiligen Gesetzentwurf als auch über die Gewährung von Abschlagszahlungen bereits vor Verabschiedung des Gesetzes Abschlagszahlungen auf die zu erwartenden Erhöhungsbeträge zu leisten.				
	6. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe in den Einzelplänen 03, 10 und 14 ist verbindlich.				
	7. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 für Zuschüsse an Hochschulen ist verbindlich.				
	8. Die Erläuterung zur Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist verbindlich.				
	9. Die Mittel dürfen auch zur Kompensation nicht erwirtschafteter Personalminderausgaben des Kapitels 12 310 eingesetzt werden.				
462 20 989	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen. . . . . Die Einsparungen dürfen auch bei den Zuschüssen an Hochschulen, Universitätskliniken und Landesbetriebe erbracht werden.	—	—	—	—
462 30 989	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen. . . . .	—	—	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 461 10:**

Der Sammelansatz ist zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in allen Einzelplänen bestimmt, die aus unvorhergesehenen und unabweisbaren Gründen im Haushaltsjahr 2011 voraussichtlich entstehen und bei der Festsetzung der Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den einzelnen Kapiteln des Landeshaushalts nicht berücksichtigt werden konnten. Des Weiteren kann mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Obergruppe 63 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden.

Die Mittel können im Bedarfsfall auch zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 919 10 und 919 20 dieses Kapitels verwendet werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10, im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 150 Titel 682 90, Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge

- zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder
- unabweisbarer Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

**Zu Titel 461 11:**

Der Sammelansatz dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt. Soweit einzelne Bereiche der Landesverwaltung von der Personalausgabenbudgetierung ausgenommen sind, können sie im Bedarfsfall ebenfalls aus diesem Titel verstärkt werden.

Eine Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe im Einzelplan 03 bei Kapitel 03 610 Titel 682 10, im Einzelplan 10 bei Kapitel 10 260 Titel 682 10, 682 11 und 682 12 sowie im Einzelplan 14 bei Kapitel 14 150 Titel 682 90, Kapitel 14 830 Titel 682 10, Kapitel 14 840 Titel 682 10 und Kapitel 14 850 Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuschüsse nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 - jeweils Titel 685 10 - für Zuschüsse an Hochschulen ist nur für den Fall zulässig, dass die dort etatisierten Zuführungen für den laufenden Betrieb nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Eine Verstärkung der Ansätze im Einzelplan 06 bei Kapitel 06 103, 06 104, 06 105, 06 106, 06 107 und 06 108 jeweils Titel 682 10 ist nur für den Fall zulässig, dass die Zuführungen für den laufenden Betrieb als Festbetragszuschuss an das jeweilige Universitätsklinikum nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
<b>Sächliche Verwaltungsausgaben</b>					
511 01 011	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände. . . . . Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Übersichten über die Einnahmen und Ausgaben des Landes an Dritte unentgeltlich abgegeben werden.	781 600	775 100	+6 500	112
518 00 960	Zur Verstärkung der Ansätze für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW in den Einzelplänen. . . . .	—	6 355 800	-6 355 800	—
518 10 960	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen. . . . .	500 000	—	+500 000	—
526 20 059	Nutzungsentgelte an juristische Informationssysteme. . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 5 824 000 EUR.</b>	1 628 300	1 628 300	—	1 606
529 00 011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel der Ministerpräsidentin, der Ministerinnen und Minister. . . . .	100 000	100 000	—	—
531 00 960	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit. . . . . Siehe Vermerk bei Titel 541 00.	3 000 000	4 000 000	-1 000 000	—
538 00 012	Ausgaben für Datenverarbeitung. . . . .	1 894 000	1 870 000	+24 000	1 460
541 00 011	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung. . . . . Eine Verstärkung darf bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	—	—	—	—
545 10 011	Kosten für die technische Sicherung von Regierungsgebäuden und Wohnungen. . . . . Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 545 20. <b>Verpflichtungsermächtigung: 52 000 EUR.</b>	644 000	644 000	—	540
545 20 199	Kosten für Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an jüdischen Einrichtungen/Organisationen. . . . . Siehe Deckungsvermerk bei Titel 545 10. <b>Verpflichtungsermächtigung: 1 500 000 EUR.</b>	3 780 000	3 780 000	—	1 766
546 01 011	Vermischte Ausgaben. . . . .	5 000	5 000	—	4
547 00 960	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Realisierung von Öffentlich-Privaten Partnerschaften. . .	948 000	948 000	—	543
547 10 853	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben zur Durchführung eines Finanzplatzdialogs NRW. . . . .	300 000	300 000	—	—

## Erläuterungen

**Zu Titel 511 01:**

Ausgaben für die Herstellung (z.B. Druck- und Buchbinderarbeiten) des Landeshaushaltsplans, des Finanzplans und der Landeshaushaltsrechnung, Kosten der für den Dienstgebrauch zu beschaffenden Handausgaben haushaltsrechtlicher und haushaltssystematischer Vorschriften einschließlich der Beschaffung von Vordrucken. Ferner Ausgaben für kleinere Geräte und Ausstattungsgegenstände sowie für die Erstellung von Datenträgern in geringer Stückzahl. Nach den Erfahrungen der Vorjahre geschätzt.

**Zu Titel 526 20:**

Aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und juristischen Informationsanbietern ist für die Nutzung der Online-Dienste von juristischen Informationssystemen sowie für Wartung und Update der hierfür erforderlichen Recherche-Software ein Pauschalentgelt zu entrichten.

**Zu Titel 538 00:**

Veranschlagt sind die Kosten für:

1. Hosting des Vergabeportals "Vergabe.NRW", Entwicklung eines Single Sign-Ons für die Verfahren von "Vergabe.NRW" sowie Erstellung des elektronischen Vergabehandbuchs. . . . .	40 000 EUR
2. Betrieb und Pflege des Vergabemarktplatzes. . . . .	450 000 EUR
3. Betrieb und Pflege des Vergabemanagementsystems. . . . .	1 090 000 EUR
4. Betrieb und Pflege des elektronischen Katalogsystems. . . . .	314 000 EUR
Zusammen. . . . .	<u>1 894 000 EUR</u>

**Zu Titel 545 10:**

Die Ausgaben werden - mit Ausnahme der Einzelpläne 01 und 04 - zentral im Kapitel 20 020 nachgewiesen.

**Zu Titel 547 00:**

Im Rahmen von Öffentlich-Privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekten) soll eine Mobilisierung privaten Kapitals und Wissens zur Entlastung des Landeshaushalts erfolgen. Für die Realisierung solcher ÖPP-Projekte sind u.a. Beratungsleistungen und Präsentationsveranstaltungen erforderlich.

**Zu Titel 547 10:**

Die Mittel dienen u.a. der Durchführung eines Standortmarketings für den Finanzplatz NRW sowie der Verbesserung der finanzökonomischen Allgemeinbildung im Rahmen der Initiative "Finanzplatzdialog NRW".

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
<b>Schuldendienst</b>					
571 00 920	Zinsen für Kassenkredite. . . . . 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 162 00 geleistet werden. 2. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Kapitel 20 650 Titel 575 10. 3. Haushaltsüberschreitungen infolge verstärkt notwendig werdender Aufnahmen von Kassenkrediten zur Überbrückung von Liquiditätsgaps sind von den Vorschriften über die Vorlage von Nachtrags- haushaltsplänen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LHO i.V.m. § 14 Haushaltsgesetz 2011) ausgenommen.	15 000 000	15 000 000	—	10 549
<b>Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)</b>					
632 10 061	NRW-Anteil an den Ausgaben des Landes Mecklen- burg-Vorpommern für die Einkommensbesteuerung be- schränkt steuerpflichtiger Rentner. . . . .	4 000 000	4 000 000	—	288
633 11 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Aachen. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Aachen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Aachen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet werden.	924 000	1 092 000	-168 000	1 048
633 12 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Bad Oeynhau- sen. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Bad Oeynhausen verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Bad Oeynhausen zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge gelei- stet werden.	1 188 000	1 872 000	-684 000	1 499
633 13 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Dortmund verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Dortmund zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet wer- den.	3 672 000	4 740 000	-1 068 000	4 038
633 14 910	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Duisburg. . . . . 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Die Mittel dürfen nur in Höhe von 12 v.H. der Bruttospielerträge der Spielbank Duisburg verausgabt werden (§ 17 Abs. 3 LHO). 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 12 v.H. der aus der Spielbank Duisburg zusätzlich aufkommenden Bruttospielerträge geleistet wer- den.	5 040 000	6 084 000	-1 044 000	5 619
634 00 243	Anteil des Landes am Zuschuss der Länder an den Bund nach § 6 LAG. . . . . Die Ausgaben sind übertragbar.	2 240 000	2 600 000	-360 000	2 760
636 00 012	Verwaltungskostenbeitrag des Landes an die Westfä- lisch-Lippische Versorgungskasse für die Versorgung des unter G 131 fallenden Personenkreises. . . . .	120 000	90 000	+30 000	130
686 10 549	Anteile der Rennvereine an der Totalisatorsteuer. . . . . Der Ansatz erhöht oder vermindert sich um 96 v.H. des Mehr- oder Min- deraufkommens an Totalisatorsteuer bei Kapitel 20 010 Titel 055 00.	3 840 000	2 880 000	+960 000	3 099

## Erläuterungen

**Zu Titel 632 10:**

Aus einer inländischen Rentenversicherung an im Ausland lebende Personen gezahlte Renten unterliegen der beschränkten Steuerpflicht, wenn die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht nicht dem Wohnsitzland des Rentners zuweisen. Die Einkommensbesteuerung dieses Personenkreises ist seit 2009 bei einem Finanzamt in Mecklenburg-Vorpommern zentralisiert. Die dem Land Mecklenburg-Vorpommern hierdurch entstehenden Ausgaben sind von allen Ländern gemeinsam zu tragen.

Veranschlagt ist der auf das Land NRW in 2011 entfallende Anteil.

**Zu den Titeln 633 11, 633 12, 633 13 und 633 14:**

Die Städte Aachen, Bad Oeynhausen, Dortmund und Duisburg erhalten je 12 v.H. der Bruttospielerträge. Vgl. die Erläuterungen zu den Titeln 093 11, 093 12, 093 13 und 093 14.

**Zu Titel 634 00:**

Nach § 6 des Lastenausgleichsgesetzes leisten die (alten) Länder an den Bund einen jährlichen Zuschuss von einem Drittel des Jahresaufwands für Unterhaltshilfe, höchstens jedoch 30 Mio. EUR. Der Jahresaufwand für Unterhaltshilfe wird im Haushaltsjahr 2011 mit 25,1 Mio. EUR veranschlagt. Es ist daher von den Ländern nach dem Verhältnis ihrer Steueraufkommen im jeweils vorhergehenden Haushaltsjahr zu leisten:

1. Zuschuss der Länder (1/3 von 25,1 Mio. EUR) = . . . . .	8 366 700 EUR
2. Zuschuss des Landes Nordrhein-Westfalen nach einem geschätzten Landesanteil am Steueraufkommen von 26,8 v.H. = rd.. . . . .	2 240 000 EUR

Weniger aufgrund des kontinuierlichen Rückgangs der Zahl der Unterhaltshilfeempfänger.

**Zu Titel 636 00:**

Dem Ansatz liegen die von der Versorgungskasse getroffenen Feststellungen zugrunde.

**Zu Titel 686 10:**

Den Rennvereinen werden 96 v.H. des Aufkommens an Totalisatorsteuer (Kapitel 20 010 Titel 055 00) zur Aufrechterhaltung des Rennbetriebes zur Verfügung gestellt.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
686 20 012	Mitgliedsbeiträge an den Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen e.V. ....	400 000	470 000	-70 000	395
686 30 012	Mitgliedsbeiträge an eCl@ss e.V. ....	6 000	—	+6 000	—
687 00 029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet "Kleines Walsertal" an den Bund. ....	11 200	11 200	—	10
697 00 621	Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop. ....	6 500 000	6 000 000	+500 000	3 043

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 686 20:**

Der Arbeitgeberverband des Landes NRW ist in 2007 in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins gegründet worden. Mitglieder des Verbandes sind das Land Nordrhein-Westfalen, die Universitätskliniken und die Hochschulen des Landes.

Zweck des Verbandes ist die Wahrung der gemeinsamen Arbeitgeberinteressen seiner Mitglieder auf tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichem Gebiet, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen. Der Verband ist der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) beigetreten.

Dem Ansatz liegen die Feststellungen des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW zugrunde.

**Zu Titel 686 30:**

Veranschlagt sind die Aufnahmegebühr und die Beiträge für die Mitgliedschaft bei eCI@ss e.V. Aus dieser Mitgliedschaft ergeben sich für das Land Einsparpotentiale im Bereich des Beschaffungswesens.

**Zu Titel 687 00:**

Aufgrund der Wiederanwendung der Bestimmungen des am 2. 12. 1890 zwischen dem Deutschen Reich und Österreich/Ungarn geschlossenen Vertrages über den Anschluss der österreichischen Gemeinde Mittelberg (Kleines Walsertal) an das Zollsystem des Deutschen Reiches erhält Österreich eine Abrechnung seines Einnahmeanteils an den Zöllen und Verbrauchssteuern. In dem Abgeltungsbetrag ist auch ein Biersteueranteil enthalten, der dem Bund von den Ländern, denen das Biersteueraufkommen nach Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG zusteht, erstattet werden muss.

**Zu Titel 697 00:**

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300 in den Jahren 2010 bis 2017.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Besondere Finanzierungsausgaben**

919 10 950	Zuführung an das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" zur Finanzierung der Versorgungsleistungen von neu eingestellten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern. . . . . 1. Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00. 2. Einnahmen bei Titel 281 12 dieses Kapitels sowie bei den Titeln 231 11, 232 11 und 233 11 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 3. Weitere Zuführungen an das Sondervermögen sind zulässig bis zur Höhe der im Gesamthaushalt nicht ausgeschöpften Ausgabeermächtigungen.	253 000 000	159 000 000	+94 000 000	128 598
919 20 950	Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen". . . . . Siehe Deckungsvermerk (Vermerk Nr. 1) bei Titel 424 00.	2 000 000	2 500 000	-500 000	1 806

## Erläuterungen

**Zu Titel 919 10:**

Zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen für die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31.12.2005 begründet worden ist, hat das Land Nordrhein-Westfalen das Sondervermögen "Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen" errichtet.

Im Zeitraum vom 01.01.2006 - 30.06.2008 wurde dem Sondervermögen für jede Angehörige/jeden Angehörigen dieses Personenkreises - dies gilt nicht für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf - ein Betrag in Höhe von 500 EUR pro Monat zugeführt. Durch die zum 01.07.2008 erfolgte lineare Besoldungserhöhung von 2,9 v.H. war der Zuführungsbetrag auf 514,50 EUR angestiegen. Durch die lineare Anpassung zum 01.03.2009 (3 v.H.) und zum 01.03.2010 (1,2 v.H.) erhöhte sich der Zuführungsbetrag auf 530 EUR bzw. 536,50 EUR. Seit dem 01.04.2011 (lineare Erhöhung um 1,5 v.H.) beläuft sich der Zuführungsbetrag pro Monat auf 544,55 EUR.

Dem Sondervermögen sind auch Einnahmen aus Versorgungszuschlägen und Versorgungslastenverteilungen zuzuführen, die dem Land für den nach dem 31.12.2005 eingestellten Personenkreis gezahlt werden (siehe Titel 281 12 dieses Kapitels sowie die Titel 231 11, 232 11 und 233 11 der Versorgungskapitel in den Einzelplänen).

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes Nordrhein-Westfalen, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Sie können auch in Pfandbriefen und Kommunalobligationen oder in Spezialfonds angelegt werden.

Der Wirtschaftsplän für das Sondervermögen stellt sich wie folgt dar:

		Soll 2011 (EUR)	Soll 2010 (EUR)	Ist 2009 (EUR)
<b>Einnahmen</b>				
	Zuführungen aus dem Landeshaushalt	253.000.000	159.000.000	128.598.106
	Zinseinnahmen	6.000.000	6.000.000	5.835.379
<b>Gesamteinnahmen</b>		<b>259.000.000</b>	<b>165.000.000</b>	<b>134.433.485</b>
<b>Ausgaben</b>				
	Erwerb von Wertpapieren (inkl. Gebühren und Stückzinsen) und Tagesgeldanlage	259.000.000	165.000.000	134.433.485
<b>Gesamtausgaben</b>		<b>259.000.000</b>	<b>165.000.000</b>	<b>134.433.485</b>

Die bisherigen Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen betragen im		Ist in EUR
Haushaltsjahr 2006:		16.133.500
Haushaltsjahr 2007:		46.546.000
Haushaltsjahr 2008:		80.941.610
Haushaltsjahr 2009:		128.598.106
<b>Summe</b>		<b>272.219.216</b>

**Zu Titel 919 20:**

Die im Haushaltsjahr 2010 von Dritten (Bund, überregional finanzierte Einrichtungen, Sonstige) für dort aktive Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis zum Land NRW vor dem 01.01.2006 begründet worden ist, gezahlten Versorgungszuschläge werden zur Finanzierung der zukünftigen Versorgungsleistungen dem Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" zugeführt.

Der Wirtschaftsplän für das Sondervermögen "Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen" ist in den Erläuterungen zu Titel 424 00 dargestellt.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2011 EUR	2010 EUR	2011 EUR	2009 TEUR
971 00	988	Globale Mehrausgaben. . . . . Die Ausgaben dürfen ausschließlich zu Titeln der Titelgruppe 83 bei Kapitel 12 020 im Einzelplan 12 umgesetzt werden.	13 150 000	6 700 000	+6 450 000	—
971 10	988	Unvorhergesehenes. . . . . Die entstehenden Ausgaben sind zur Erleichterung der Rechnungsprüfung hinter derjenigen Buchungsstelle zu buchen, hinter der sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan ausgebracht worden wären.	500 000	500 000	—	—
971 11	988	Zur Deckung von Ausgaberesten bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen.	50 000 000	771 900	+49 228 100	—
971 30	988	Zur Deckung von Ausgaberesten der Hauptgruppe 5 sowie der Obergruppe 81 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung. . . . .	5 000 000	5 000 000	—	—
972 00	989	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen. . . . . Die Erwirtschaftung der Minderausgaben kann bei allen Hauptgruppen erfolgen.	-460 000 000	-100 000 000	-360 000 000	—

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 971 10:**

Da sich erfahrungsgemäß im Laufe des Haushaltsjahres aus rechtlichen oder aus Zweckmäßigkeitsgründen Ausgaben ergeben, für die unter besonderen Titeln Mittel nicht im Voraus vorgesehen werden können, ist unter der Bezeichnung "Unvorhergesehenes" ein Betrag von 500.000 EUR veranschlagt worden.

**Zu Titel 971 11:**

Im Rahmen der Deckung von nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2010 gebildeten Ausgaberesten bei Personalausgaben- und Gesamtausgabenbudgetierung in den Einzelplänen ist das Finanzministerium nach § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2011 ermächtigt, die Ausgabemittel zu einem im jeweiligen Einzelplan ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titel umzusetzen. Die umgesetzten Mittel sind zur Selbstbewirtschaftung im Sinne von § 15 Abs. 2 LHO bestimmt.

Im Haushaltsvollzug 2010 sind gem. § 9 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2010 Restdeckungsmittel in Höhe von 49.228.100 EUR in die Einzelpläne umgesetzt worden.

**Zu Titel 971 30:**

Die Mittel dienen zur Deckung von Ausgaberesten, die im Haushaltsjahr 2010 außerhalb der Gesamtausgabenbudgetierung bei Ausgaben der Hauptgruppe 5 nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2010 sowie bei Ausgaben der Obergruppe 81 gebildet worden sind.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung		Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
<b>Titelgruppen</b>						
Titelgruppe 60						
Allgemeine Zuweisungen an öffentlichen Bereich						
612 60	910	Zuweisungen an andere Länder nach Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes. . . . .	—	100 000 000	-100 000 000	—
Summe Titelgruppe 60. . . . .			—	100 000 000	-100 000 000	—
Titelgruppe 70						
Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes						
1. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 821 70 darf auch zugunsten der Titel 518 70, 685 70 und 799 70 in Anspruch genommen werden.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe darf gemäß § 11 Abs. 2 HG 2011 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.						
518 70	871	Leasingraten und vergleichbare Ausgaben im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . .	—	—	—	—
685 70	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen im Rahmen der privaten Vorfinanzierung öffentlicher Investitionen. . . . .	—	—	—	—
799 70	871	Baumaßnahmen durch Generalunternehmer oder Generalübernehmer. . . . .	—	—	—	—
821 70	871	Erwerbsmaßnahmen von Bauträgern, durch Immobilienleasing, Mietkauf und von sonstigen Investoren. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 15 000 000 EUR.</b>	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 70. . . . .			—	—	—	—
Titelgruppe 75						
Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 799 75 darf auch zugunsten der Titel 518 75, 685 75, 891 75 und 894 75 in Anspruch genommen werden.						
3. Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigung der Titelgruppe dürfen gemäß § 11 Abs. 3 HG 2011 zugunsten anderer Einzelpläne für denselben Zweck in Anspruch genommen werden.						
518 75	871	Mieten und Pachten. . . . .	—	—	—	—
685 75	871	Zuschüsse für den laufenden Betrieb an Hochschulen. . .	—	—	—	—
799 75	871	Baumaßnahmen. . . . . <b>Verpflichtungsermächtigung: 240 000 000 EUR.</b>	30 000 000	4 691 800	+25 308 200	—
891 75	132	Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsklinik. . .	—	—	—	—
894 75	131	Zuschüsse für Investitionen, soweit anteilig aus Zuweisungen des Bundes gemäß Art. 91 b GG oder Art. 143 c GG finanziert. . . . .	—	—	—	—
Summe Titelgruppe 75. . . . .			30 000 000	4 691 800	+25 308 200	—

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Vorgesehen für die Anwendung neuer Modelle/Finanzierungsformen für Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes.

**Zu Titel 799 75:**

Im Haushaltsvollzug 2010 sind gem. § 11 Abs. 3 HG 2010 Ausgaben in Höhe von 25.308.200 EUR und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 234.406.600 EUR umgesetzt worden.

**Kapitel 20 020**  
**Allgemeine Bewilligungen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2011 EUR	Ansatz 2010 EUR	mehr (+) weniger (-) 2011 EUR	IST 2009 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppe 81					
Automationsunterstützung für a) Haushaltsplanaufstellung, b) Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, c) Planung, Steuerung und Vollzug des Personalhaushalts, d) Optimierung des Beihilfeverfahrens sowie e) Optimierung des Dienstreisemanagements					
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.					
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 538 81 darf auch zugunsten der Titel 511 81, 547 81 und 812 81 in Anspruch genommen werden.					
511 81 011	Geschäftsbedarf, Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die Datenverarbeitung. . . . .	143 000	73 000	+70 000	139
538 81 011	Systemunterstützung. . . . . Verpflichtungsermächtigung: <b>3 000 000 EUR.</b>	6 201 000	6 225 000	-24 000	4 422
547 81 011	Innerhalb der Titelgruppe nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben. . . . .	4 449 000	4 607 000	-158 000	2 776
812 81 011	Erwerb von Geräten für die Datenverarbeitung. . . . .	5 312 500	4 367 500	+945 000	1 932
	Summe Titelgruppe 81. . . . .	16 105 500	15 272 500	+833 000	9 270
	Gesamtausgaben Kapitel 20 020. . . . .	803 682 600	655 538 100	+148 144 500	707 410
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 20 020. . . . .	265 376 000	38 163 900	+227 212 100	

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titel 511 81:**

Veranschlagt sind die Kosten für Verbrauchsmittel, Ersatzbeschaffungen und Wartungen der für die Datenverarbeitung eingesetzten Geräte.

**Zu Titel 538 81:**

Veranschlagt sind die Kosten für Fremdprogrammierung (Systemunterstützung).

**Zu Titel 547 81:**

Die Mittel sind u.a. erforderlich für Leistungen von Landesbetrieben sowie für Beratungskosten und Kosten der Einführungsbegleitung für das Projekt "Pers NRW".

**Zu Titel 812 81:**

Die Mittel sind vorgesehen für

1. kleinere Beschaffungsvorhaben. ....	1 415 000 EUR
2. größere Beschaffungsvorhaben. ....	3 897 500 EUR
Zusammen: .....	<u>5 312 500 EUR</u>